

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Dezember 2016

Jahrgang 2016, Nr. 38

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			
352 Termine zur Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, im März 2017	369	366 2. Änderungssatzung vom 20.12.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014	382
353 Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, im Jahr 2017	369	367 Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Stadt Porta Westfalica	383
354 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	369	368 9. Änderungssatzung vom 21.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002	384
355 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	369		
356 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	369	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		369 1. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Musikschulsatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	385
357 Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Bad Oeynhausen	370	370 Änderungsordnung vom 23.11.2016 zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	385
358 4. Änderungssatzung vom 21.12.2016 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.10.1994	370	371 1. Änderungsordnung vom 23.11.2016 zur Änderung der Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	386
359 Satzung über die Errichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes der Stadt Bad Oeynhausen in Bad Oeynhausen, Mindener Str. 4 (Wohncontaineranlage auf dem Mehrzweckplatz), vom 29.05.1991 in der Neufassung vom 21.12.2016	370	372 2. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011	387
360 4. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009	371	373 2. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.01.2011	389
361 Öffentliche Zustellung von Bescheiden der Stadt Lübbecke	372	374 3. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011	392
362 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke vom 20.12.2016	372	375 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.07.2016	393
363 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96 „Nördlich Osnabrücker Straße“ -Satzungsbeschluss der Stadt Lübbecke	374	376 Sitzung am 19. Januar 2017 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	394
364 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandschauen, Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen Leistungen vom 10.09.2007 der Stadt Porta Westfalica	375	377 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	394
365 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Porta Westfalica vom 14.12.2016 (Feuerwehrsatzung)	375	378 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	395

352

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

27. bis 30. März 2017

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 27. Februar 2017 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 28.11.2016

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

353

Bekanntmachung

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 24.04.2017, um 15.00 Uhr, in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 26.04.2017 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet
 - a) für den Bereich des ehemaligen Kreises Minden am 02.05.2017 und
 - b) für den Bereich des ehemaligen Kreises Lübbecke am 03.05.2017statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 08.08.2017.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24.02.2017 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 164, einzureichen.

Minden, 22.11.2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

354

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

355

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

356

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 1	Redaktionsschluss	05.01.2017	Ausgabe	12.01.2017
Nr. 2	Redaktionsschluss	19.01.2017	Ausgabe	26.01.2017
Nr. 3	Redaktionsschluss	09.02.2017	Ausgabe	16.02.2017
Nr. 4	Redaktionsschluss	16.02.2017	Ausgabe	23.02.2017

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Bad Oeynhausen**

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung**4. Änderungssatzung****vom 21.12.2016****zur Satzung für das Jugendamt****der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.10.1994**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIII) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I**§ 4 wird wie folgt geändert:****Die Verwaltung des Jugendamtes**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

Artikel II**§ 5 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:**

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Herford bestellt wird,

§ 5 Abs. 3 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/vom Landrat als Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke bestellt wird,

Artikel III

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 4. Änderungssatzung ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 21.12.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Satzung über die Errichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes
der Stadt Bad Oeynhausen in Bad Oeynhausen, Mindener Str. 4
(Wohncontaineranlage auf dem Mehrzweckplatz), vom 29.05.1991
in der Neufassung vom 21.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1**Zweck und Rechtsform des Übergangsheimes**

- (1) Zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Abs. 1 FlüAG) unterhält die Stadt Bad Oeynhausen die als Übergangsheim hergerichtete Wohncontaineranlage in Bad Oeynhausen, Mindener Straße 4 (Mehrzweckplatz), als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Benutzungsverhältnis in dem Übergangsheim ist öffentlichrechtlich (§ 5 Satz 1 FlüAG).

§ 2
Vorläufige Unterbringung in dem Übergangsheim

- (1) Die Berechtigten (§ 2 Abs. 1 FlüAG) werden vorläufig und vorübergehend in dem Übergangsheim untergebracht, soweit eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Bad Oeynhausen nicht möglich ist.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme oder ein weiteres Verbleiben in diesem Übergangsheim besteht nicht.
- (3) Personen, die in dem Übergangsheim vorläufig und vorübergehend untergebracht wurden, sind verpflichtet, dieses zu räumen, sobald ihnen angemessener Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht bzw. gestellt wird. Ihnen wird zur Auflage gemacht, sich nach ihrem Eintreffen unverzüglich um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft innerhalb des Übergangsheimes besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb des Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

§ 3
Aufsicht und Ordnung in dem Übergangsheim

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen. Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben die Räumlichkeiten des Übergangsheimes zu betreten sowie Weisungen zu erteilen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten des Übergangsheimes auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Übergangsheim und für die Benutzung des Übergangsheimes gilt die Hausordnung.
- (4) Bei mehrfachen oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Weisungen des Bürgermeisters bzw. seiner Beauftragten kann die Einweisung der Benutzer widerrufen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in der Neufassung vom 21.12.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 21.12.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

360

Bekanntmachung
der 4. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die 4. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009 beschlossen.

Die v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2016 bis 11.01.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.07 – eingesehen werden.

Hüllhorst, den 15.12.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
(Rührup)

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Bescheiden der Stadt Lübbecke**

Die Zustellung von Bescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
**3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung für den Friedhof der
Stadt Lübbecke vom 20.12.2016**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 15.12.2016 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel I

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der angehängten Tabelle“ werden ersetzt durch die Formulierung „dem anliegenden Gebührentarif“

§ 2 Nummer 1 wird vollständig ersetzt durch:

„Die Tarife für Grabstätten, die nach dem 01.01.2017 erworben wurden, enthalten die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die jeweilige Laufzeit. Dies gilt bei Wahlgrabstätten auch für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.“

§ 2 Nummer 3 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

„Die Unterhaltungsgebühren für Wahlgrabstätte die vor dem 01.01.2017 erworben wurden, können bei berechtigtem Interesse des Nutzungsberechtigten für die gesamte (Rest-)dauer der Nutzungszeit im Voraus gezahlt (abgelöst) werden. Auf- oder Abschläge sind ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Gebühren besteht nicht.“

§ 2 Nummer 4 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

„Allgemeine Bearbeitungsgebühren werden auch erhoben für die Erteilung von Bescheiden und Bescheinigungen, die Vornahme von Umschreibungen in Registern, die Abgabe von Plan- oder Registerauszügen sowie für die Erstellung und Abwicklung der Ablösevereinbarung nach Nummer 3.“

§ 2 Nummer 5 wird gestrichen und ersetzt durch die alte Formulierung der Nummer 7.

§ 2 Nummer 6 wird gestrichen und ersetzt durch die alte Formulierung der Nummer 8.

§ 2 Nummer 7 wird gestrichen und ersetzt durch die alte Formulierung der Nummer 9.

§ 2 Nummer 8 wird gestrichen und ersetzt durch die alte Formulierung der Nummer 10.

§ 2 Nummer 9 wird gestrichen und ersetzt durch die alte Formulierung der Nummer 11.

Artikel II

In § 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlgrabstätten“ eingefügt:

„, die vor dem 01.01.2017 erworben wurden,“

Artikel III

Das in der Anlage in Tabellenform enthaltene „Tarifblatt (Anlage zur Gebührensatzung)“ wird vollständig ausgetauscht mit dem folgendem Gebührentarif.

Gebührentarif zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lübbecke vom 20.12.2017

1	Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)	
1.1	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für 40 Jahre	1.587,96 €
1.1.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/40	32,20 €
1.2	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (1-Stelle) für 40 Jahre	1.255,40 €
1.2.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/40	23,89 €
1.3	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (2-Stellen) für 40 Jahre	1.600,27 €
1.3.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/40	32,51 €
1.4	Baumgrabstätte	831,80 €
1.4.1	Wiedererwerb Baumgrabstätte für 1 Jahr – 1/30	17,73 €
1.5	Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen für 30 Jahre	1.345,97 €
1.6	Erwerb eines Reihengrabes für Kinder bis zum 5. Lebensjahr für Erdbestattungen für 20 Jahre	943,98 €
1.7	Erwerb eines Urnenreihengrabes für 30 Jahre	1.076,55 €
1.8	Erwerb eines Reihengrabes für Urnenbestattungen mit beschrifteter Gedenkplatte für 30 Jahre (halbanonym)	1.311,80 €
1.9	Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte	831,80 €

1.10	Erwerb einer anonymen Erdreihengrabstätte	1.265,97 €
1.11	Benutzung des Aschestreifeldes	400,00 €
2	Unterhaltungsgebühren	
	Unterhaltungsgebühren für je eine Grabstelle (Wahlgrab)	12,80 €
	Mit der Unterhaltungsgebühr sind abgegolten, die laufenden Kosten für die Unterhaltung der Grünanlage und der Wege sowie die Kosten für Wasser/Abwasser auf dem städt. Friedhof.	
3	Bestattungsgebühren und Nebenleistungen	
3.1	Gebühr für Sargbestattung	
3.1.1	Wahlgrabstätte	714,00 €
3.1.2	Wahlgrabstätte (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	357,00 €
3.1.3	Reihengrabstätte	690,20 €
3.1.4	Reihengrabstätte (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	333,20 €
	Mit den Gebühren nach Ziffer 3.1.1 – 3.1.4 werden abgegolten: Graböffnen, Standardgrabausschmückung, Befördern innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Absenken des Sarges und Grabschließen und Erstellen eines Grabprovisorium.	
3.2	Gebühr für Urnenbestattung	
3.2.1	Urnenwahlgrabstätte	202,30 €
3.2.2	Urnenreihengrabstätte	178,50 €
	Mit den Gebühren nach Ziffer 3.2.1 – 3.2.2 werden abgegolten: ggf. Aufbewahren der Urne bis zu einem Monat, Graböffnen, Standardgrabausschmückung, Befördern innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte und Grabschließen und Erstellen eines Grabprovisorium.	
3.3	Gebühr für Nebenleistungen	
3.3.1	Benutzung der Friedhofskapelle je Fall, Nutzungsdauer maximal 2 Stunden	130,00 €
3.3.2	Benutzung einer Leichen- oder Kühlzelle (bis zu 5 Tagen)	142,00 €
3.3.3	Zuschlag ab dem 6. Tag für die Benutzung einer Leichen- oder Kühlzelle	28,40 €
4	Gebühren für Ausgraben und Wiederbeisetzen	
4.1	Ausgraben und Wiederbeisetzen	
4.1.1	Leiche/Gebeine	1.142,40 €
4.1.2	Urne	571,20 €
	Mit den Gebühren nach Ziffern 4.1.1 - 4.1.2 werden abgegolten: Öffnen des bisherigen Grabes und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofes, Senken der Leiche/Gebeine/Urne und Schließen des Grabes.	
	Außer den Gebühren nach 4.1.1 und 4.1.2 können entstandene Auslagen für etwaige notwendige Nebenarbeiten (z.B. Entfernen oder Versetzen von Grabmalen) berechnet werden.	
5	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage.	107,50 €
5.2	allgemeine Bearbeitungsgebühr	21,50 €
5.3	Die Kosten für die Abräumung, Einebnung und Raseneinsaat bei vorzeitiger und gewöhnlicher Rückgabe des Nutzungsrechtes werden nach dem tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	
5.4	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft. Für die Anwendung des geänderten Tarifes ist das Sterbedatum maßgeblich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 20.12.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rolf Kleffmann

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96 „Nördlich Osnabrücker Straße“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96 „Nördlich Osnabrücker Straße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Aufhebungssatzung mit Begründung und Umweltbericht kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende n Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

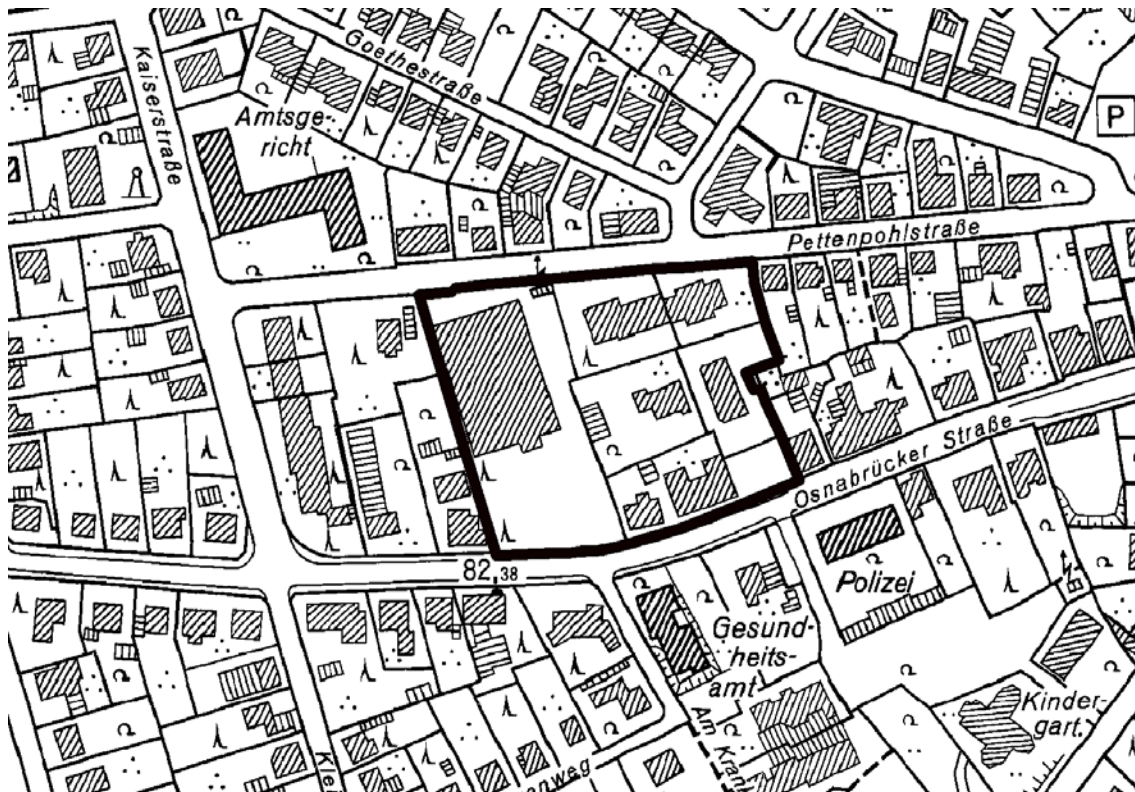
Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96 „Nördlich Osnabrücker Straße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 20.12.2016

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Rolf Kleffmann



Bekanntmachung

**4. Änderungssatzung vom 14.12.2016
zur Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Porta
Westfalica sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von
Brandschauen, Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen Leistungen
vom 10.09.2007**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (GV NW 1998 S. 122) in der zum 31.12.2015 gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1969 S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 12.12.2016 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die nach Stunden zu berechnenden Kosten/Gebühren richten sich nach der Einsatzzeit der Feuerwehr. Diese beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit ihrer Rückkehr zur Wache oder zum Gerätehaus. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Stundensatzes berechnet.

In der Anlage 1 zur Satzung werden die folgenden Worte ersatzlos gestrichen:

„Die erste Stunde wird grundsätzlich voll, jede weitere angefangene halbe Stunde wird mit der Hälfte des Stundensatzes in Rechnung gestellt, ausgenommen Ziff. 1.2 (Brandsicherheitswachen)“

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandschauen, Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen Leistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 14.12.2016

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr
und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
in der Stadt Porta Westfalica
vom 14.12.2016
(Feuerwehrsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), der §§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 52 Abs. 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (GV NW S. 886) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1969 S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Porta Westfalica unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Maßstab für die Kostenersatz- und Entgeltforderung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien zuzüglich von Prüf- und Wartungsgebühren. Es gilt die als Anlage 1 beigefügte Tarifliste.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Soweit in der Anlage 1 zu dieser Satzung keine besondere Festlegung getroffen wurde, wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die einer besonderen Nachbereitung bedürfen, insbesondere bei Einsätzen, die die Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird diese Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Gehen Fahrzeuge, Geräte oder Gegenstände durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, so ist der Wiederbeschaffungszeitwert zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter bzw. die Veranstalterin und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Porta Westfalica haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Zweiter Teil: Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

§ 7 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 8 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 7 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Ziffer 1.,
 3. zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 3 enthalten ist, aber von der Betreiberin oder dem Betreiber, der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 4. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der externen Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 5. für brandschutztechnische Unterweisungen/Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Firmen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 9 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 10 Auslagenersatz

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 11 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Porta Westfalica unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 12 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder die bzw. der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige Person, die eine Leistung gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 3, 4 oder 5 beantragt. Mehrere zahlungspflichtige Personen haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit diese nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 14 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandschauen, Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen Leistungen vom 10.09.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Tarif für die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Porta Westfalica

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Einsatz von Personal (je Stunde)	
1.1	Feuerwehrfrau/-mann (alle Dienstgrade)	25,00
1.2	Bei Brandsicherheitswachen je Feuerwehrfrau/-mann bis zu drei Stunden jede weitere Stunde Brandsicherheitswachdienst	25,00 12,50
2	Einsatz von Fahrzeugen (je Stunde)	
2.1	Löschfahrzeuge bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse	33,00
2.2	Löschfahrzeuge über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse	75,00
2.3	Hubrettungsfahrzeuge	115,00
2.4	Geräte- und Logistikfahrzeuge	32,00
2.5	Rüstwagen	61,00
2.6	Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	7,00
3	Pauschale	
3.1	Für einen Fehleinsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8	490,00
4	Einsatz von Geräten (je Tag)	
4.1	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 125,00 €	8,00
4.2	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 250,00 €	16,00
4.3	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 500,00 €	33,00
4.4	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 1.250,00 €	42,00
4.5	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 2.500,00 €	83,00
4.6	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 5.000,00 €	100,00
4.7	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert über 5.000,00 €	150,00
5	Prüf- und Wartungsgebühren (je Stück)	
5.1	Prüfung und Wartung eines Pressluftatemgerätes	12,50
5.2	Prüfung und Wartung einer Atemschutzmaske	8,50
5.3	Prüfung und Wartung von Schläuchen	6,50
5.4	Wartung und Füllung einer Atemluftflasche	8,50
6	Materialkosten	Selbstkosten

**Tarif
für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
in der Stadt Porta Westfalica**

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	
1.1	Brandverhütungsschau je angefangene Stunde pauschal	50,00
1.2	Nachschau je angefangene halbe Stunde	25,00
2	Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
2.1	Je angefangene halbe Stunde pauschal	25,00
3	Durchführung einer Objektbesichtigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3	
	Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.	
4	Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5	
4.1	Schriftlich erteilte brandschutztechnische Stellungnahme je angefangene halbe Stunde pauschal	25,00
4.2	Brandschutztechnische Unterweisung / Schulung je angefangene Stunde pauschal	50,00
5	Sonstige Leistungen, die unter den obigen Nummern nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnung usw.)	
5.1	Je angefangene halbe Stunde pauschal	25,00

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach § 9 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Porta Westfalica**

Lfd. Nr.	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern

Lfd. Nr.	Objekte
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach der Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der Sonderbauverordnung (SBauVO)
3	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1	Versammlungsstätten
3.1.1	(unbesetzt)
3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach der Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig; ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach der Sonderbauverordnung (SBauVO)
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach der Sonderbauverordnung (SBauVO)
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach der Sonderbauverordnung (SBauVO)
9.2.	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen mit mehr als 500 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

Lfd. Nr.	Objekte
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.5	(unbesetzt)
10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß der Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 14.12.2016

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

366

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 20.12.2016

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 12.12.2016 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

1. Dem Straßenverzeichnis werden folgende Straßen hinzugefügt:

Am Park: W4 und S3

Am Hornacker: W4 und S3

Hans-Bernstein-Straße.: W4 und S3

Hinter'm Jungfernholz: W4 und S3

Eiserbach: Privatstraße

Rektor-Garbers-Straße: Privatstraße

2. In der Spalte „Bemerkungen“ erfolgen folgende Änderungen:

Hildburgstraße: W1 und S2 (unverändert) zwischen Eisberger Straße (unverändert) und Schaumburger Straße (bislang Schaumburger Weg)

Hildburgstraße: W 2 und S3 (unverändert) zwischen Schaumburger Straße und Weserstraße (bislang Schaumburger Weg und Westerstraße)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 20.12.2016

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

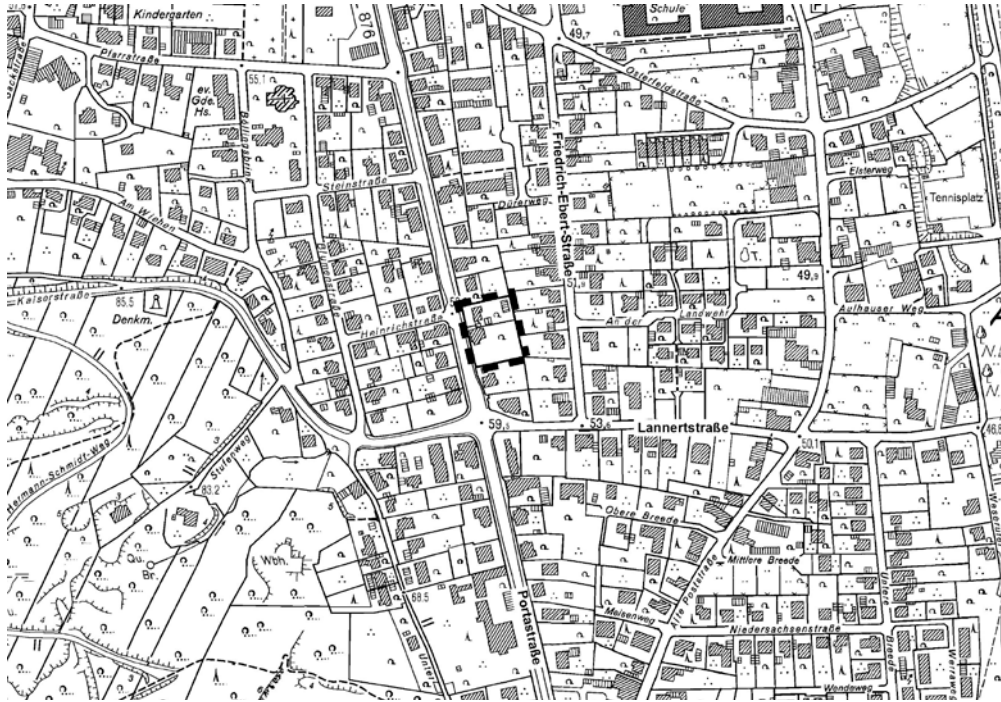
Rechtsverbindlichkeit von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Villa Hutze“

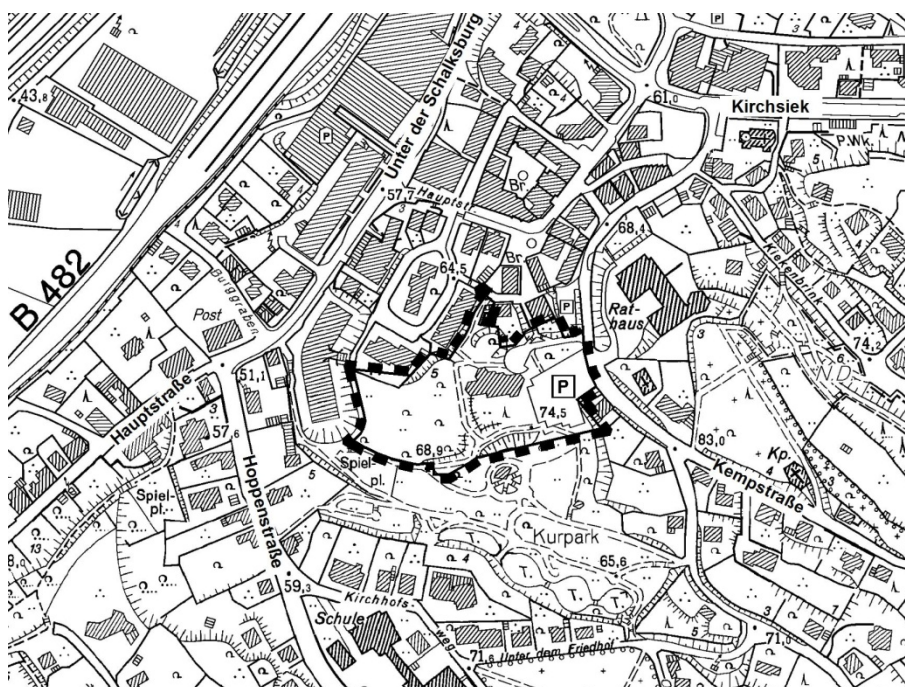
Ziel der Planung ist die Umsetzung eines Projektes für 25 Wohnungen für Studenten und Senioren in einem Mischgebiet in der Gemarkung Barkhausen, Flur 3.



Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 den nachstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Bürgerhaus – Wohnen am Park“

Ziel ist die Errichtung zweier Wohnhäuser mit Tiefgaragen samt verkehrlicher Erschließung und Grünflächenmodellierung in der Gemarkung Hausberge, Flur 11 und 15.



Die o.g. Bauleitpläne einschließlich der jeweiligen Begründungen und der Artenschutzprüfungen liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. vorhabenbezogene Bebauungspläne in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica zu den genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungshinweise wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 20.12.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

368

Bekanntmachung

9. Änderungssatzung vom 21.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 12.12.2016 die folgende 9. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 enthält folgende Fassung:

Abs. 4a) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei der Reinigungsklasse W1 und W2 je Berechnungseinheit 0,89 €.

Abs. 4b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen je Berechnungseinheit 0,75 €.

Abs. 4c) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Stadtstraßen der Reinigungsklasse W3 je Berechnungseinheit 0,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 21.12.2016

In Vertretung
Stefan Mohme,
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung
der 1. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Musikschulsatzung des
Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 22.11.2016 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Musikschulsatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu den neuen §§ 7 und 8.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Musikschulsatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espekkamp, den 23.11.2016

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
 Der Verbandsvorsteher
 gez. Vieker

Bekanntmachung
Änderungsordnung vom 23.11.2016 zur Änderung der Gebührenordnung des
Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 22.11.2016 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 22.03.1999 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1, 2, Satz 2, wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Für auswärtige Schüler, die Schulen im Verbandsgebiet besuchen, wird kein Gebührenzuschlag erhoben.“
2. In § 4, 2, werden nach Sozialgesetzbuch (SGB II oder XII) die Wörter „bzw. Asylbewerberleistungsgesetz“ eingefügt.
3. In § 7 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Für Kursangebote gelten keine der unter § 4 genannten Ermäßigungen“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsanordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 23.11.2016

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

371

Bekanntmachung

der 1. Änderungsanordnung vom 23.11.2016 zur Änderung der Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 22.11.2016 folgende Änderungsanordnung beschlossen:

Artikel I

Die Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 2 „Honorar für Unterrichtstätigkeit“ wird mit dem Zusatz „sonstige Honorare, Fahrtkosten“ ergänzt.
2. Nach § 2, Abs. 2, wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Honorarkräfte erhalten auf Antrag für Fahrten
- zwischen Wohnort und Unterrichtsort sowie
-...zwischen wechselnden Unterrichtsorten
eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,15 € je gefahrenem Kilometer. Die gefahrenen Kilometer sind durch die Honorarkraft zu belegen (z.B. Führen eines Fahrtenheftes)“.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 4 bis 6.

Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Honorar sowie die Fahrtkosten werden monatlich zum 30. des folgenden Monats gezahlt, nachdem ein schriftlicher Nachweis der tatsächlich erbrachten Unterrichtsleistung sowie der gefahrenen Kilometer bis zum 8. des folgenden Monats vorliegt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungsanordnung zur Änderung der Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 23.11.2016

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

Bekanntmachung
2. Änderungssatzung
vom 16.12.2016
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 07.12.2016 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Bad Oeynhausen umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der geltenden Fassung.

2. § 1 Abs. 1 Nummer 6 wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtwerke Bad Oeynhausen auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Bad Oeynhausen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

6. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

7. § 7 Abs. 2 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)

8. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Bad Oeynhausen auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von den Stadtwerken Bad Oeynhausen verlangten Nachweise beizufügen.

9. § 7 Abs. 7a wird nach § 7 Abs. 7 eingefügt und erhält folgende Fassung:

(7a) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

10. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Bad Oeynhausen eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

11. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

12. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

13. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

14. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

15. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Bad Oeynhausen nachzuweisen.

16. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

17. § 12 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses den Stadtwerken Bad Oeynhausen anzuzeigen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen stellen ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

18. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen.

19. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW. Legen die Stadtwerke Bad Oeynhausen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke Bad Oeynhausen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführen.

20. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bedienstete der Stadtwerke Bad Oeynhausen und Beauftragte der Stadtwerke Bad Oeynhausen mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Bad Oeynhausen oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

21. § 22 Abs. 1 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Bad Oeynhausen herstellt oder ändert.

22. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011 tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 16.12.2016

gez.
Dörr
(Vorstand)

373

Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff., zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) – (im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 07.12.2016 die folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie für gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichem Schmutzwasser entspricht. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

2. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadtwerke Bad Oeynhausen von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

6. § 10 Abs. 1 wird gestrichen.

7. § 10 Abs. 2 wird § 10 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen haben gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den Stadtwerken Bad Oeynhausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

8. § 10 Abs. 3 wird § 10 Abs. 2 und erhält folgende Fassung

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

9. § 10a wird nach § 10 eingefügt und erhält folgende Fassung:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legen die Stadtwerke Bad Oeynhausen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest,

so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Bad Oeynhausen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktions-tüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 können die Stadtwerke Bad Oeynhausen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

10. § 14 Abs. 1) Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

g) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt

11. § 14 Abs. 1) Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) entgegen § 10 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt

12. § 14 Abs. 1) Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

i) entgegen § 10 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet

13. § 14 Abs. 1 Buchstabe j) wird nach § 14 Abs. 1 Buchstabe i) eingefügt und erhält folgende Fassung:

j) entgegen § 10a Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

14. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V. m. § 117 OWIG).

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.01.2011 tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Service / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 16.12.2016

gez.
Dörr
(Vorstand)

Bekanntmachung
3. Änderungssatzung
vom 16.12.2016
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen und Abwassergebühren
vom 13.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 07.12.2016 die folgende Satzung beschlossen.
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 wird nach § 1 Abs. 2 eingefügt und erhält folgende Fassung:
(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
4. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LW NRW entspricht.
5. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
6. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
7. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den Stadtwerken Bad Oeynhausen nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichVO) alle 6 Jahre erneut

geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtwerken Bad Oeynhausen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtwerken Bad Oeynhausen abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.2. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

8. § 13 Abs. 9 wird gestrichen.

9. § 13 Abs. 10 wird § 13 Abs. 9

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 16.12.2016 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Service / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 16.12.2016

gez.
Dörr
(Vorstand)

375

Bekanntmachung
6. Änderungssatzung
vom 16.12.2016
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 18.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.07.2016

Aufgrund der §§ 7, 114 a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 9 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung werden gestrichen.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.07.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 16.12.2016

gez.
Dörr
(Vorstand)

376

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden findet am **Donnerstag, dem 19. Januar 2017, um 16.00 Uhr im Sitzungsraum V des Kreishauses in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden**, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresabschluss 2015
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
4. Information über künftige Entwicklungen im Verbandsgebiet
5. Verschiedenes

Minden, den 20.12.2016

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

377

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 15.12.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 345 069 249

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 20.12.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 306 073 867 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.09.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.12.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 333 098 572 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.09.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.12.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 385 003 082 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.09.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.12.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 487 025 207 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.09.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.12.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher